



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach zu Öffnungsstufe 1 nach § 21 CoronaVO

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 21 Abs. 1 S. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bekannt:

Die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 der CoronaVO treten im Landkreis Lörrach ab dem 15. Mai 2021 in Kraft.

Begründung

Mit den am heutigen Tag in Kraft getretenen Änderungen der CoronaVO sind in § 21 Öffnungsschritte definiert worden. Die erste Stufe dieser Öffnungen tritt grundsätzlich mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG, nicht jedoch vor dem 15. Mai 2021, in Kraft.

Das gleiche gilt für Landkreise, die bereits vor dem 14. Mai 2021 außerhalb des Anwendungsbereiches von § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG lagen. Dies ist dann entsprechend bekannt zu machen.

Der Landkreis befindet sich aktuell seit dem 9. Mai 2021 außerhalb des Anwendungsbereichs von § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG. Entsprechend ist die Geltung der Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 bekannt zu machen.

Lörrach, den 14. Mai 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin